

Beitragsordnung

Ergänzung zur Satzung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

§ 1

Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2

Beitragsleistungen und -pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen bzw. jährlich abbuchen zu lassen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15. März fällig. Fällt der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird am nächsten Werktag abgebucht.
2. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag fällig und wird abgebucht
3. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel- und Familienmitgliedschaften sowie Mitgliedschaften rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Einrichtungen (Firmen/Vereine)
4. Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten des Fördervereins niedriger gehalten werden.
5. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung, SEPA) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.
6. Wird der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert, übertragen damit alle Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, ihre bisherige Zustimmung zur SEPA-Lastschrift auf den neuen Einzug in Höhe des veränderten Beitrags. Im Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Veränderung des Beitrags aufgeführt. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht.

§ 3

Beitragshöhe, Bescheinigung, Zuwendungsbestätigungen, Mahnungen

1. Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

*Einzelmitglieder:	min. 25 €		40 €		anderer Betrag €	
*Familienmitglieder:	min. 40 €		50 €		anderer Betrag €	
*Firmen/Vereine:	min. 80 €		100 €		anderer Betrag €	

*Mitglieder können ankreuzen bzw. eintragen, welchen Beitrag sie bezahlen möchten

2. Für Mahnschreiben wird eine Gebühr von 3,00 €/Vorgang berechnet.
3. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht für das aktuelle Jahr, d. h., wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres gekündigt, kann das Mitglied aus dem Verein nur entlassen werden, wenn alle offenen restlichen Forderungen bezahlt sind.
2. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5

Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Datum der Beitragsordnungsfassung: 14. Mai 2014

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2014

Datenschutz

Zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vereinsgesetz ist es erforderlich, die Daten der Beitragszahler elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

Tübingen, 14. Mai 2014

.....
Vorstand

Kontakt:

Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.
Fronsbbergstraße 51
72070 Tübingen
Tel.: 07071 946811
Fax: 07071 946813
E-Mail: info@krebskranke-kinder-tuebingen.de
<http://www.krebskranke-kinder-tuebingen.de>